

Fall 2: "Unwirksamer Mietvertrag"

M betreibt ein kleines Transportunternehmen mit zwei Lieferwagen. Bei einem Unfall wird eines der Fahrzeuge beschädigt; wegen der erforderlichen Reparatur fällt das Fahrzeug für einige Tage aus. Für die Zeit vom 1.3. bis 6.3. mietet M deshalb bei der Autoverleihfirma E ein entsprechendes Fahrzeug. Mangels Transportaufträge benötigt M das Fahrzeug wider Erwarten aber nicht. Nach Rückgabe des Fahrzeugs stellt sich heraus, daß der Mietvertrag unwirksam ist. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt E gleichwohl Zahlung eines Betrages in Höhe der vereinbarten Miete.

Zu Recht?

-

I. Kein Anspruch des E gegen M aufgrund von § 535 BGB mangels Wirksamkeit des Mietvertrages

II. Zahlungsanspruch des E gegen M aus §§ 683, 677 BGB

1. Anwendbarkeit der GoA-Regeln

Bedenken: Rückabwicklung nichtiger Verträge vorrangig über bereicherungsrechtl. Leistungskondiktion

Konsequenz: keine Anwendbarkeit der GoA-Regeln bei Rückabwicklung nichtiger Verträge (so Medicus, Schuldrecht BT, 6. Aufl., § 124 I 4, S. 289; Brox, Schuldrecht BT, 22. Aufl., Rn. 368; Erman/Ehmann, 9. Aufl., Vor § 677 Rn. 9 f.)

A.A.: BGH 37, 258; BGH BB 1993, 95. 96; BGHZ 101, 393, 395 [st. Rspr. bezügl. nichtiger Auftragsverhältnisse]

jedenfalls gut vertretbar: Unanwendbarkeit der GoA-Regeln bei Rückabwicklung nichtiger Verträge

Anderenfalls: Vorliegen der weiteren GoA-Voraus.::

2. Voraus. der §§ 677, 683 BGB

a) *Geschäftsbesorgung*

Weite Auslegung: "jede Tätigkeit" des Geschäftsführers

Hier: Zur-Verfügung-Stellen des Kfz durch E

b) *Fremdheit des Geschäfts*

Voraus.: zumindest teilweise Zugehörigkeit des besorgten Geschäfts zum Pflichten- und Interessenkreis eines anderen

Hier: Verfügung über Transportfahrzeuge = Angelegenheit d. M;

a.A. gut vertretbar (Erfüllung eines [vermeintlichen] Vertrags stellt keine Besorgung eines *fremden Geschäfts* dar [Palandt/Thomas, § 677 Rn. 11])

c) *Fremdgeschäftsführerwillen*

Bedenken: Handeln des E im Rahmen einer (vermeintlichen) eigenen Pflicht (Medicus, Schuldrecht BT, 6. Aufl., § 124 I 4, S. 289)

Bei Erfüllung eines (vermeintlichen) Vertrags fehlt es am Fremdgeschäftsführerwillen

=> kein Fremdgeschäftsführerwillen des E (a.A. vertretbar)

=> Kein Anspruch des E gegen M aus §§ 683, 677 BGB

III. Zahlungsanspruch des E gegen M aus §§ 987, 990 BGB

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Vindikationslage) zwischen E und M

E ist Eigentümer des Fahrzeugs.

M war in der Zeit vom 1.3. bis 6.3. Besitzer.

Mangels wirksamen Mietvertrags zwischen E und M hatte M kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB

2. Bösgläubigkeit des M

M war nicht bösgläubig gem. § 990 BGB, da er vom Bestehen eines Mietvertrages ausging.

=> Kein Anspruch aus §§ 987, 990 BGB

IV. Zahlungsanspruch des E gegen M aus § 988 BGB

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Hier: (+), s.o.

2. Guter Glaube des Besitzers

Hier: (+), M ging vom Bestehen eines Mietvertrages aus.

3. Unentgeltlicher Besitzerwerb des M

a) *An sich Vereinbarung eines Mietzinses zwischen E und M*

=> *kein unentgeltlicher Besitzerwerb*

b) *Anwendung des § 988 BGB auch auf rechtsgrundlosen Erwerb*

aa) *Rspr.: Gleichstellung des rechtsgrundlosen Erwerbs mit unentgeltlichem (BGHZ 32, 76; BGHZ 27, 209)*

Hintergrund: Rspr.-Grundsatz der Ausschließlichkeit der §§ 987 ff. BGB

=> Gefahr widersprüchlicher Ergebnisse, wenn einerseits Kausalgeschäft und Verfügungsgeschäft unwirksam sind (keine Nutzungsherausgabe gem. §§ 987 ff. BGB) und andererseits wenn nur das Kausalgeschäft unwirksam ist (Nutzungsherausgabe gem. § 812 BGB)

Zur Vermeidung widersprüchlicher Ergebnisse: Gleichstellung des rechtsgrundlosen Erwerbs mit unentgeltlichem (i.R. des § 988 BGB)

Konsequenz für den Fall: Anwendbarkeit des § 988 BGB

bb) *H.L.:* Keine Anwendung des § 988 BGB auf rechtsgrundlosen Besitzerwerb sowie Einschränkung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit der §§ 987 ff. BGB, insbesondere Zulassung der Leistungskondition neben §§ 987 ff. bei rechtsgrundlosem Erwerb (vgl. Palandt/Bassenge, § 988 Rn. 5 m.w.N.; teilweise differenzierend)

Konsequenz für den Fall: keine Anwendbarkeit des § 988 BGB

cc) *Entscheidung der unterschiedl. Auffassungen hier entbehrlich?*

(1) *H.L.:* keine Anwendbarkeit des § 988 BGB

(2) *Rspr.:* Tatbestandsverwirklichung des § 988 BGB

Rechtsfolge: Pflicht des Besitzers zur Herausgabe der tatsächlich gezogenen Nutzungen nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung (Rechtsfolgeverweisung)

Nutzungen: Früchte und Gebrauchsvorteile (§ 100 BGB)

Hier: keine Ziehung tatsächlicher Nutzungen

=> hier auch nach dem Standpunkt der Rspr. kein Anspruch gem. § 988 BGB

=> Sowohl unter Zugrundelegung der h.L. als auch des Standpunktes der Rspr. *kein Zahlungsanspruch des E gegen M aus § 988 BGB*

V. Zahlungsanspruch des E gegen M aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Anwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB neben EBV-Regeln

- *Rspr.:* Grundsatz der Ausschließlichkeit der §§ 987 ff. BGB

Arg.: § 993 I 2. Hs. BGB (s.o.)

=> keine Anwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB

- *H.L.:* Anwendbarkeit der Leistungskondition neben §§ 987 ff. BGB im Falle des rechtsgrundlosen Besitzerwerbs (vgl. Palandt/Bassenge, § 988 Rn. 10 m.w.N.)

Arg.: Primäre Heranziehung der Leistungskondition für die Rückabwicklung fehlgeschlagener Rechtsgeschäfte

=> Anwendbarkeit der Leistungskondition

Hinweis: im folgenden wird der h.L. gefolgt

1. Tatbestandsvoraussetzungen:

a) *Bereicherung des Schuldners: "etwas erlangt"*

aa) *Begriffsbestimmung*

Rspr. und Teile im Schrifttum: jeder *Vermögensvorteil* (BGH NJW 1971, 609, 610; Palandt/Thomas, § 812 Rn. 16)

H.L.: jeder *beliebige* Vorteil (vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7)

bb) Im Fall fehlgeschlagener Gebrauchsüberlassungsverträge:

Erlangtes Etwas im Falle fehlgeschlagener Gebrauchsüberlassungsverträge = Gebrauchsmöglichkeit (str.; wie hier Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 299 ff; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 11; a.A.: nur "Gebrauchsvorteile" Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl., S. 256 m.w.N.; vgl. Übersicht 3)

Hier: Gebrauchs- bzw. Nutzungsmöglichkeit am Pkw

(Anmerkung: M hat auch unmittelbaren Besitz am Pkw erlangt; diesen hat er gem. §§ 812 I 1, 1. Alt, 818 I BGB - wie geschehen - herauszugeben; stellt man auf den unmittelbaren Besitz ab, so könnte E über § 818 I BGB nur *tatsächlich gezogene Nutzungen* verlangen)

b) durch Leistung

jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Hier: Leistung durch E (+)

c) Mangel des rechtlichen Grundes

Der Rechtsgrund fehlt bei einer Leistungskondition, wenn der mit der Leistung verfolgte Zweck nicht erreicht worden ist - Zweckverfehlung (Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 22).

Hier: mangels wirksamen Mietvertrages zwischen E und M ist der Leistungszweck - Erfüllung einer Verbindlichkeit durch E - nicht erreicht worden

=> Mangel des rechtlichen Grundes (+)

2. Kein Ausschluß der Leistungskondition

3. Rechtsfolgen

Herausgabe des Erlangten

Hier: Herausgabe der *Nutzungsmöglichkeit* (ebenso Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 11)

Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Herausgabepflicht durch §§ 818 ff. BGB

a) Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten, § 818 II BGB

Hier: Unmöglichkeit der Herausgabe *der empfangen Gebrauchsmöglichkeit*

=> *Wertersatz gem. § 818 II BGB (h.M. objektiver Wert)*

b) Entreicherung gem. § 818 III BGB?

aa) Tatbestand der Entreicherung

(1) Teilweise: durch Inanspruchnahme der nichtgegenständlichen Leistung (damit auch Gebrauchsmöglichkeit) wird diese endgültig dem Vermögen des Nutzenden einverleibt

=> Wegfall der Bereicherung nicht möglich (vgl. Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 121 m.w.N.)

Hiernach: keine Entreicherung des M möglich

(2) Wohl h.L.: Entreicherung, wenn der Bereicherungsschuldner keine Aufwendungen erspart hat (umgekehrt: keine Entreicherung im Falle der Ersparnis von Aufwendungen), vgl. Fikentscher, Schuldrecht, 8. Aufl., Rn. 1088; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 146; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 122; Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 73)

Auch hiernach: keine Entreicherung des M, weil er durch die Empfangnahme der Gebrauchsmöglichkeit Aufwendungen erspart hat.

=> Kein Wegfall der Bereicherung des M gem. § 818 III BGB

VI. Ergebnis

Anspruch des E gegen M auf Zahlung eines Betrages in Höhe des objektiven Wertes für die Überlassung des Fahrzeugs für die Zeit vom 1.3. bis 6.3.